

Stadt Leimen, Ausländerbehörde, Rathausstraße 1-3, 69181 Leimen



Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der ABH / AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

Datum,

Name, Vorname

Verpflichtungserklärung zum Zweck des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland



Die Unterschrift zur Verpflichtungserklärung wird **im Beisein des Sachbearbeiters** geleistet.

Bestandteil der Verpflichtungserklärung ist die Prüfung der „finanziellen Leistungsfähigkeit“ des Gastgebers. Zusammen mit dem Beglaubigungsvermerk der Ausländerbehörde fallen Gebühren in Höhe von **€ 29,--** an.

Hierzu können folgende Nachweise der Ausländerbehörde vorgelegt werden:

- Personalausweis oder Reisepass, eventuell mit Aufenthaltstitel
- Einkommensnachweise der letzten 6 Monate
- Gegebenenfalls Nachweis über Unterhaltsverpflichtungen
- Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Die Beantragung des Visums erfolgt bei der zuständigen Deutschen Auslandsvertretung des jeweiligen Landes.

Der Nachweis einer gültigen Reisekrankenversicherung kann bei der Deutschen Auslandsvertretung vorgelegt werden.

Ich wurde von der Ausländerbehörde auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die Abgabe von Unterlagen erfolgt freiwillig. (Ohne Abgabe der Unterlagen kann keine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgen.)
- Die Abgabe von unrichtigen oder unvollständigen Angaben wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft (§ 95 Abs. 2 AufenthG).
- Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, Versorgung im Krankheitsfall und der Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (§ 68 AufenthG).
- Zudem umfasst die Verpflichtung die Kosten, die für die Ausreise bzw. für eine eventuelle Abschiebung des Ausländers aufgewendet werden (§§ 67, 68 AufenthG).
- Sollte die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht gegeben sein, kann keine Verpflichtungserklärung ausgehändigt werden. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dass der Gast selbst die finanzielle Leistungsfähigkeit gegenüber der Deutschen Auslandsvertretung nachweist.

Unterschrift Gastgeber

Bitte vereinbaren Sie zur Vorsprache vorab telefonisch oder per Email einen Termin.

Telefon: 06224/704-358
Telefax: 06224/704-334

Email: auslaenderamt@leimen.de

Personalbogen für eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

-bitte sorgfältig in Druckbuchstaben ausfüllen-

Angaben zum Einladenden:

Name:	
Vorname:	
Geburtstag und -ort:	
Anschrift:	
Staatsangehörigkeit:	
Ausweisdokument:	<input type="checkbox"/> dt. Personalausweis; Nr. <input type="checkbox"/> ausländischer Reisepass; Nr.
Beruf:	
Arbeitgeber	
Haben Sie bereits früher eine Verpflichtungserklärung abgegeben?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja am: zwecks <input type="checkbox"/> Touristenaufenthalt <input type="checkbox"/> langfristiger Aufenthalt (z.B. Studium) Wenn ja für:

Angaben zum Gast:

Name:	
Vorname:	
Geburtstag und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Passnummer:	
Anschrift im Heimatland:	
Verwandtschaftsbeziehung zum Einladenden	
Name, Geb.datum, Geschlecht des begleitenden Ehegatten:	
Name, Geb.datum, des/r begleitenden mindj. Kindes/r:	
Voraussichtliche Einreise:	
Zweck und voraussichtliche Dauer des Aufenthalts:	